



TaylorWessing

# Carbon Border Adjustment Mechanism „CBAM“

Umsetzung des neuen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems  
mit Taylor Wessing

Januar 2026 | Dr. Markus Böhme LL.M. | Fiammetta Kremer

# Hintergrund

Seit dem **1. Oktober 2023** findet die Verordnung der Europäischen Union VO (EU) 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems** (engl. **Carbon Border Adjustment Mechanism „CBAM-VO“**) Anwendung. Es begründet für Unternehmen, die bestimmte **Waren aus Drittländern in die EU importieren**, eine Vielzahl von **Pflichten**.

**CBAM** ist eine klimapolitische Maßnahme zur Umsetzung des „**Green Deals**“ der EU, wonach Europa bis zum **Jahr 2050 klimaneutral** werden soll

Mit **CBAM** wird ein **CO<sub>2</sub>-Preis** für den **Import** bestimmter Waren aus **Drittländern** zur Kompensation von bei der Herstellung der Waren ausgestoßenen **THG-Emissionen** eingeführt

**CBAM** dient der Verhinderung von Produktionsverlagerungen in Drittländer („**Carbon Leakage**“) als Folge des EU-Emissionshandelssystems („**EU-EHS**“)

**CBAM** ergänzt das **EU-EHS** und ersetzt die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten

**CBAM** soll **gleiche Wettbewerbsbedingungen** für die Herstellung von Waren innerhalb und außerhalb der EU begründen („**level playing field**“) & Anreize für Hersteller in Drittländern zur **Emissionsreduzierung** schaffen

**Importeure** von CBAM-Waren sind **ab jetzt** verpflichtet, eine **Erklärung** über die bei der Herstellung der Waren in Drittländern verursachten **THG-Emissionen** abzugeben

# Von CBAM betroffene Waren und Timeline

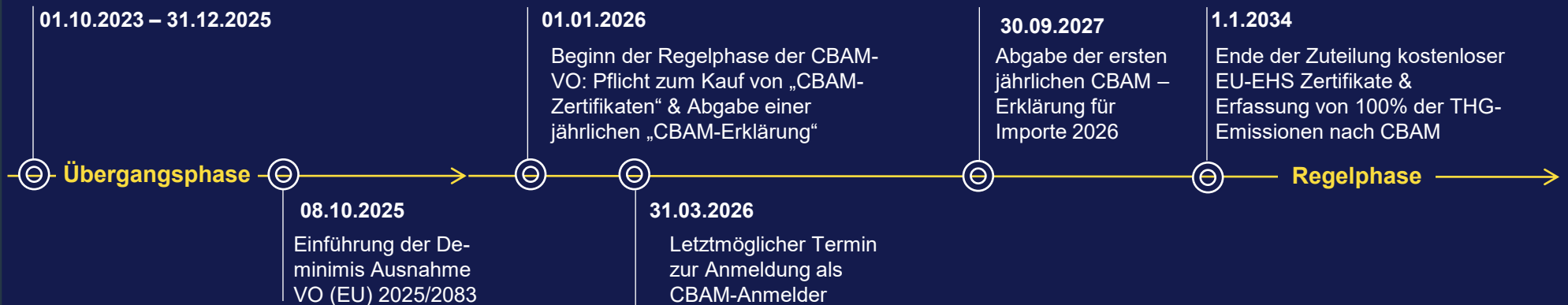
Waren mit **Ursprung in einem Drittland** und die **aktiv veredelten Erzeugnisse** aus diesen Waren

Einordnung der Waren unter CBAM anhand der **Zolltarifnummer**

Von CBAM erfasste Waren (werden perspektivisch erweitert)



## CBAM-Pflichten in mehreren Phasen



# Hauptpflichten unter „CBAM“

Nach der Übergangsphase beginnt am 1. Januar 2026 die Regelphase des CBAM. Betroffene Unternehmen dürfen entsprechende Waren nur noch als zugelassene CBAM-Anmelder in das Zollgebiet der Europäischen Union einführen und müssen zudem eine jährliche Erklärung über die eingeführten Waren und die mit ihnen verbundenen, verifizierte Treibhausgasemissionen abgeben. Bei Verstößen drohen **Sanktionen**

## 1. Erklärungspflichten zu THG-Emissionen

- Bis zum **30.09.2027** muss der Einführer bzw. Importeur die erste CBAM-Erklärung abgeben
- In der Erklärung müssen u.a. die **bei der Herstellung der Waren im Drittland** entstandenen grauen Treibhausgasemissionen angegeben werden.
- Es gibt hierzu **zwei Berechnungsmöglichkeiten**. Zum einen können tatsächlich emittierte eingebettete Emissionen zugrunde gelegt werden, welche durch einen akkreditierten Prüfer verifiziert werden müssen oder von der Kommission festgelegte Standardwerte dann ohne eine Verifizierungspflicht,



## 2. Zulassung als „CBAM-Anmelder“

- Ab dem **01.01.2026** dürfen „CBAM-Waren“ nur noch durch „**zugelassene CBAM-Anmelder**“ in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt werden, **soweit keine gesetzliche Ausnahme greift**, insbesondere Art. 2a CBAM-VO – De-minimis-Ausnahme
- Der Antrag auf Zulassung ist von dem **Einführer** oder **seinem indirekten Zollvertreter** zu stellen.
- Der **Antrag auf Zulassung** muss über das „**CBAM-Register**“ der EU-Kommission gestellt werden und ist für das Jahr 2026 noch **bis zum 31.03.2026** möglich.



## 3. Kauf und Abgabe von CBAM-Zertifikaten

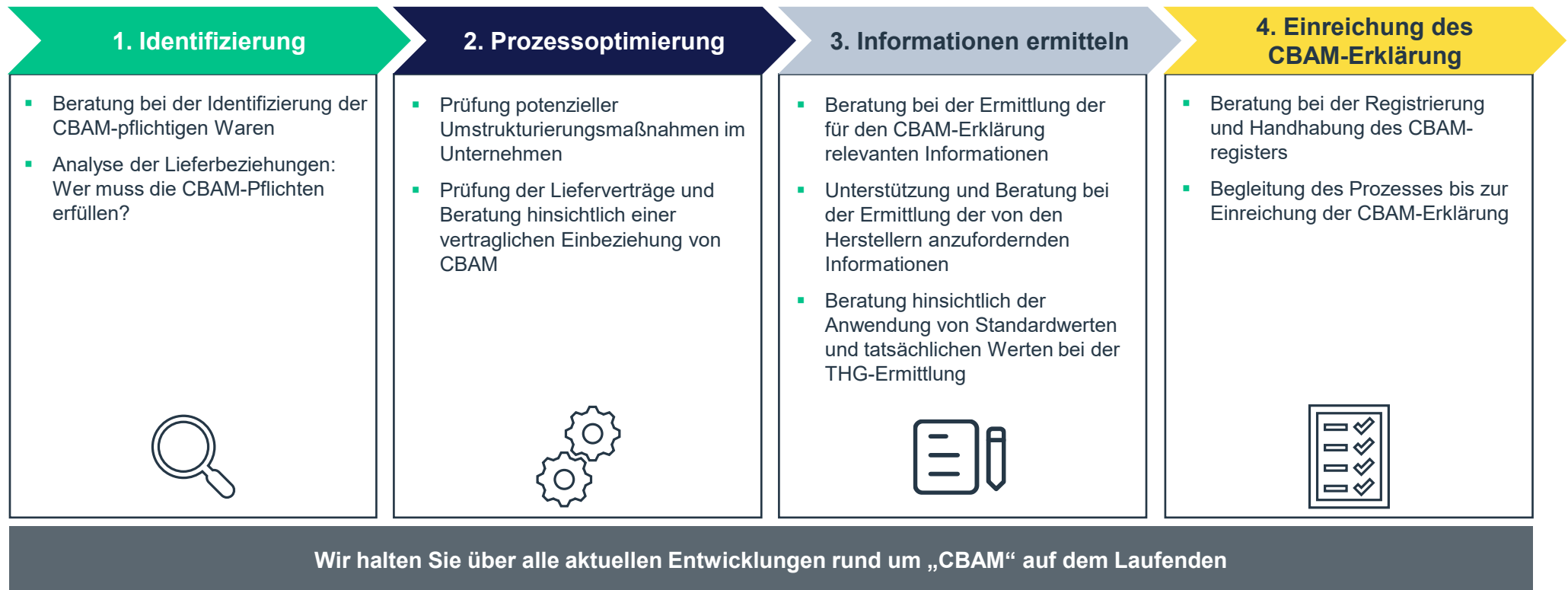
- Ab dem **01.01.2026** unterliegen aus Drittländern eingeführte CBAM-Waren einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des CBAM. Ein **erstmaliger Verkauf** von CBAM-Zertifikaten über eine gemeinsame Plattform der Mitgliedsstaaten erfolgt **ab dem 01.02.2027** (Art. 20 Abs. 1 CBAM-VO)
- Für die mit der Herstellung der Waren verbundenen grauen Treibhausgasemissionen ist der Importeur verpflichtet, CBAM-Zertifikate zu erwerben und jährlich abzugeben.
- Die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate richtet sich nach der Menge der bei der Herstellung verursachten grauen Treibhausgasemissionen.



Mit Beginn der Regelphase ab dem **1. Januar 2026** gilt ein **eigenständiges, am EU-Emissionshandel orientiertes Sanktionsregime**, dessen konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten obliegt.

# Wir begleiten Sie bei der Regelphase des CBAM

Wir beraten Sie bei allen rechtlichen Fragen rund um „CBAM“ und begleiten Sie auf dem Weg zur Einreichung Ihres „CBAM-Erklärung“.



# Langfristige Beratung und Implementierung von Compliance Systemen

Wir beraten sie auch nach der Übergangsphase zu CBAM und helfen Ihnen bei der Umsetzung der anfallenden Pflichten.

**Beratung zum Kauf und der Abgabe von CBAM-Zertifikaten**



**Vertragsgestaltung mit Lieferanten / Herstellern**



**Unterstützung bei der Erstellung der jährlichen CBAM-Erklärungen**



**Beratung bei der Ermittlung der für die CBAM-Erklärung erforderlichen Informationen**



**Beratung bei der Antragstellung auf Zulassung als „CBAM-Anmelder“**



**Beratung bei Implementierung von Compliance-Systemen**



# Ihr Ansprechpartner

In der nationalen und internationalen Energiewirtschaft ist Rechtsanwalt Markus Böhme ein gefragter Experte. Sein Rat zu regulierungsrechtlichen Fragen angesichts liberalisierter Energiemärkte hat in Unternehmen Konjunktur. Er begleitet M&A-Transaktionen und berät im gesamten Bereich der Energieversorgung (Gas, Strom, Nah- und Fernwärme sowie Erneuerbare Energien). Die Unternehmensperspektive kennt er bestens aus seinem Secondment bei einem großen Vertreter der deutschen Energiebranche. Mit der Erfahrung aus diversen energierechtlichen Grundsatzentscheidungen vertritt er Mandanten vor Gericht.

Die große Bandbreite seiner Beratungspraxis ergänzt Markus Böhme durch seine wissenschaftliche Expertise, wie seine zahlreichen Veröffentlichungen und Kommentierungen belegen. Markus Böhme fokussiert sich neben kernregulatorischen Fragestellungen insbesondere auf den Bereich der erneuerbaren Energien und ist dabei Mitautor mehrerer Kommentierungen zum EnWG, WindSeeG und EEG.

Markus Böhme studierte Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und erhielt seinen Master in Environmental, Planning and Regulatory Law an der Nottingham Trent University. Nach Stationen als Rechtsreferendar bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der Deutschen Botschaft in Brüssel und dem Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Landgericht Bonn, arbeitete Markus Böhme seit 2008 als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Seit Juli 2017 ist er an unserem Düsseldorfer Standort tätig.

## Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch



Führender Anwalt für Energiewirtschaftsrecht in Deutschland, [Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen \(diruj\) – Kanzleimonitor 2025/2026](#)

Future Leader – Competition, [Lexology Index 2025](#)

Empfohlener Anwalt: Energy – Renewables, [Lexology Index 2025](#)

Best Lawyer für Energierecht, [The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2020 – 2025](#)

Empfohlener Anwalt für Energierecht, [The Legal 500 2025](#)

Partner der nächsten Generation im Energierecht, [The Legal 500 2025](#)

Oft empfohlener Anwalt für den Energiesektor, [JUVE 2024/2025](#)

Markus Böhme ist ein sehr kompetenter und freundlicher Partner mit Spezialisierung auf den Energiebereich.“, [Mandant, The Legal 500 2024](#)

Empfohlener Anwalt im Bereich Branchenfokus Energie, [The Legal 500 2024](#)

Name der nächsten Generation für Branchenfokus: Energie, [The Legal 500 2019 – 2024](#)

Aufsteiger im Bereich Energiewirtschaftsrecht, [JUVE 2023/2024 – 2024/2025](#)

„fundiertes Fachwissen u. lösungsorientiert“, Mandant; „immer auf den Punkt“, Wettbewerber, [JUVE 2023/2024](#)

„Sehr detaillierte Kenntnisse im Energierecht“, Mandant, [JUVE 2022/2023](#)

„Pragmat. u. geschätzt“, „fachl. auf hohem Niveau“, Wettbewerber, [JUVE 2022/2023](#)

Führender Anwalt für Energiewirtschaftsrecht, [Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen \(diruj\) – Kanzleimonitor 2021/22 – 2024/24](#)

Oft empfohlener Anwalt für Energiewirtschaftsrecht: Regulierung, [JUVE 2021/2022 – 2024/2025](#)

Rising Star für Energierecht, [Euromoney Expert Guides 2019 – 2020](#)

„Sehr freundlich, kunden- und zielorientiert bei der Verhandlung der PPAs“, Mandant, [JUVE Rechtsmarkt 1/2024](#)

Oft empfohlener Anwalt, [Who is Who Legal 2023 - 2024](#)

TaylorWessing

**Thomson Reuters™**  
**STAND-OUT LAWYER 2025**



**Dr. Markus Böhme, LL.M.**  
**(Nottingham)**

**Partner**  
**Düsseldorf**

+49 211 8387-124  
m.boehme@taylorwessing.com



## Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertrieb
- Energierechtliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten
- Erneuerbare Energien
- Fernwärme und Contracting-Lösungen



# Ihre Ansprechpartnerin

Fiammetta Kremer ist Mitglied der Practice Area Regulatory und der Industry Group Energy & Infrastructure. Sie verfügt über besondere Expertise in der Vertragsgestaltung im Rahmen von Energielieferbeziehungen sowie speziell auch von Renewables-Projekten. Ihre Beratung umfasst dabei insbesondere die Lösung rechtlicher Fragestellungen im netzregulierungs- und -technischen Bereich. Darüber hinaus liegt Frau Kremers Expertise auch im europäischen Regulierungsrahmen betreffend den europäischen Strommarkt und der europäischen Stromnetzinfrastruktur.

Fiammetta Kremer studierte an der LMU München, wo sie derzeit zum Netzausbau promoviert. Ihr Referendariat absolvierte sie am OLG München mit verschiedenen internationalen Stationen. Seit 2023 ist Frau Kremer als Rechtsanwältin zugelassen und war seither im Energiewirtschaftsrecht tätig.

Fiammetta Kremer unterstützt das Team von Herrn Böhme als Associate.

## Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch



## Fiammetta Kremer

**Associate  
München**

+49 89 21038 0  
f.kremer@taylorwessing.com

## Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertrieb
- Öffentliches Umwelt- und Planungsrecht
- Erneuerbare Energien

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2023

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.